

Teil 1: Organisatorisches, Technisches, Meldepflicht

| Nr. | ZVS | Frage | Antwort |
|-----|-------------------|---|---|
| 1 | Organisatorisches | Wo werden die aktuellen Informationen zur überarbeiteten ESZB-Zahlungsverkehrsstatistik veröffentlicht? Wann werden weitere Dokumente, wie die Richtlinien, veröffentlicht? | Die aktuellen Veröffentlichungen sind auf unser Website unter dem folgenden Link abzurufen: https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/neufassung-der-eszb-verordnungen/informationen-zur-ueberarbeiteten-eszb-zahlungsverkehrsstatistik-esz-2020-59--827332 . Wenn Sie zukünftig bei Änderungen und Updates informiert werden wollen, können Sie sich gern für unseren Newsletter anmelden (Bitte wählen Sie hier "Meldewesen / Bankenstatistik: Zahlungsverkehrsstatistik" aus). Die Richtlinien werden vorab als Entwürfe, Meldeschema für Meldeschema, bereitgestellt. |
| 2 | Organisatorisches | Die Liste der Zahlungssysteme (Schemes, Anhang 2 der Meldeschemata) ist nicht vollständig. Werden fehlende Schemes noch ergänzt? | Die internationalen Schemes der Liste werden von der EZB gepflegt. Für nationale Schemes, die von der BBk gepflegt werden, bitten wir um Zuarbeit der Meldepflichtigen, damit die Liste vervollständigt werden kann. Wenn ein internationales Scheme fehlen sollte, bitten wir aber auch hier um Nachricht, damit wir die EZB darauf hinweisen können. |
| 3 | Organisatorisches | Wo lassen sich Informationen zu den Payment Statistics Relevant Institutions (PSRI) abrufen, um eine Zuordnung der Zahlungsdienstleister vornehmen zu können? | Die Liste der PSRIs (Payment Statistics Relevant Institutions) wird von der EZB unter folgendem Link bereitgestellt: (https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/index.en.html#psri). Die Bundesbank veröffentlicht eine Liste der inländischen E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute unter (https://www.bundesbank.de/resource/blob/613672/dbcfb721129d7ad1ba1b2212ec5edc63/mL/meldepflichtige-zahlungsinstitute-data.pdf). |
| 4 | Organisatorisches | Kann die Deutsche Bundesbank einem Institut, beispielsweise bei Umsetzungsschwierigkeiten, eine Fristverlängerung für die Umsetzung der geänderten EZB-Verordnung gewähren? | Nein, eine Fristverlängerung kann leider nicht gewährt werden. Dies ist in der geänderten EZB-Verordnung nicht vorgesehen. Die erste Quartalsmeldung nach der geänderten EZB-Verordnung ist bis zum 29.04.2022 abzugeben; die erste Halbjahresmeldung bis zum 30.09.2022. |
| 5 | Organisatorisches | Entfällt das alte Schema ZVS8? | In der überarbeiteten Erhebung zur Zahlungsverkehrsstatistik gibt es kein Meldeschema ZVS8 mehr. Bis auf die Position "Transaktionen über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät" sind alle anderen Positionen in die Meldeschemata ZVS4.1 und ZVS6 überführt worden. |
| 6 | Organisatorisches | Müssen die Tabellen 7 und 8 der EZB-Verordnung nicht gemeldet werden? | Nein, deshalb sind diese nicht in den Meldeschemata der BBk enthalten. |

| Nr. | ZVS | Frage | Antwort |
|-----|--------------|---|---|
| 7 | Meldepflicht | Wie sind die Meldefristen für die Institute? | Die Fristen der Institute zur Lieferung an die Deutsche Bundesbank sind der Anordnung für Kreditinstitute bzw. Festsetzung für sonstige Zahlungsdienstleister zu entnehmen. Vierteljährliche Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum letzten Werktag des Monats nach Ablauf jedes Quartals und halbjährliche Meldungen bis zum letzten Werktag des 3. Monats nach Ablauf des Kalenderhalbjahres zu übermitteln. |
| 8 | Meldepflicht | Sind ZVS 4.2 und ZVS 5.2 halbjährlich oder jährlich zu melden? In der Verordnung sind 4.b und 5.b jährlich zu melden. | Die Tabellen 4.2 und 5.2 der von der Bundesbank veröffentlichten Meldeschemata entsprechen nicht den Tabellen 4b und 5b der EZB. Zur besseren Übersicht wurden die Tabellen 4a und 5a der EZB noch einmal durch die Bundesbank getrennt nach kartengebundenen Zahlungen (Tabellen 4.2 sowie 5.2) und den anderen Zahlungsinstrumenten (Tabelle 4.1 und 5.1) aufgliedert. Diese sind alle halbjährlich einzureichen. Die Tabellen 4b und 5b der EZB sind für Institute, denen eine Meldeerleichterung gewährt wurde, was in Deutschland zur Ermöglichung des Single Data Flow bezüglich der Betrugsdaten nicht vorgesehen ist. |
| 9 | Meldepflicht | Wird es in Deutschland Meldeerleichterungen nach Artikel 4 der geänderten Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik geben? | Zur Ermöglichung des Single Data Flow bezüglich der Betrugsdaten sind Meldeerleichterungen in Deutschland nicht vorgesehen. |
| 10 | Meldepflicht | Wie sind Transaktionen, die im Rahmen einer Interbankenbeziehung abgewickelt werden, zu melden? | Zahlungen aus dem Interbankenhandel sind in der Zahlungsverkehrsstatistik nicht zu erfassen. Wird die Transaktion im Rahmen einer Korrespondenzbankbeziehung durch einen inländischen Zahlungsdienstleister ausgelöst, muss die Zahlung von diesem selbst gemeldet werden. Die Korrespondenzbank darf solche Transaktionen nicht melden. Handelt es sich bei der auslösenden Bank hingegen um eine Förderbank, muss die Transaktion von der Korrespondenzbank gemeldet werden, da Förderbanken keine meldepflichtigen Zahlungsdienstleister gemäß der überarbeiteten EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik sind. |
| 11 | Technisches | Welche Zahlverfahren/Schemes und Zahlungssysteme müssen gemeldet werden? Wo finde ich die Codelisten? | Auf der Website der Deutschen Bundesbank wird im Anhang 2 die Codierung für Zahlungssysteme und Kartenschemes zur Verfügung gestellt. Der Anhang wird fortlaufend aktualisiert. Sofern es Schemes gibt, die nicht in der Codeliste enthalten sind, geben Sie uns bitte Bescheid, damit wir diese hinzufügen können. (https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/neufassung-der-ezb-verordnungen/informationen-zur-ueberarbeiteten-eszb-zahlungsverkehrsstatistik-ezb-2020-59--827332). |

| Nr. | ZVS | Frage | Antwort |
|-----|-------------|---|--|
| 12 | Technisches | Wo finde ich detaillierte Informationen zur Abgabe der Meldung im XML-Format? | Auf der Website der Deutschen Bundesbank sind am 05.05.2021 die aktuellen Dokumente zur Abgabe der Meldung im XML-Format veröffentlicht worden. (https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/neufassung-der-ezb-verordnungen/informationen-zur-ueberarbeiteten-eszb-zahlungsverkehrsstatistik-ezb-2020-59--827332). |
| 13 | Technisches | In der XML-Beschreibung ist von Leitzahlen und RIAD-Codes die Rede. Was bedeuten diese genau? | Wann immer eine Instituts-ID, (Bank-)Leitzahl oder ein RIAD-Code gefordert wird, soll damit ein meldepflichtiges oder ein einreichendes Institut identifiziert werden. An dieser Stelle können immer wahlweise die 8-stellige Bankleitzahl, die 9-stellige Leitzahl des ExtraNets oder der RIAD-Code gemäß der Publikation der EZB verwendet werden. Perspektivisch soll aber der RIAD-Code einheitlich für alle Statistiken verwendet werden. Die RIAD-Codes von Finanzinstituten werden aktuell bereits auf der Website der EZB veröffentlicht: https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/index.en.html |
| 14 | Technisches | Werden die Zahlungssysteme und Merchant Category Codes aus Anhang 2 als extra Spalte im XML gemeldet? | Ja, für die Zahlungssysteme/Zahlungsverfahren sowie MCC ist eine extra Spalte im XML-Schema vorgesehen. |
| 15 | Technisches | Besteht die Möglichkeit, die Meldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik auch ab dem Berichtsjahr 2022 über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) einzureichen? | Für die überarbeitete Zahlungsverkehrsstatistik ist die Einreichung über das AMS nicht geplant. Als Alternative ist eine ausfüllbare Excel-Datei, welche dann per Makro die entsprechende XML-Datei erzeugt (siehe https://www.bundesbank.de/resource/blob/877276/b5f209c24d328609489393a89bce84a2/mL/datei-zur-erzeugung-von-xml-files-data.xlsm). Diese kann dann über den normalen ExtraNet-Filetransfer eingereicht werden. |
| 16 | Technisches | Was muss ich berücksichtigen, wenn ich leere Positionen oder leere Meldeschemata übermittle? Wie gehe ich damit um, wenn keinerlei meldepflichtige Tatbestände vorliegen? | Wenn im Berichtszeitraum bestimmte Positionen oder gar ganze Meldeschemata nicht gemeldet werden können, können diese in der XML-Datei leergelassen werden. Eine gesonderte Fehl- oder Leermeldung ist für einzelne Instrumente nicht erforderlich. Wenn im Berichtszeitraum keine melderelevanten Geschäfte im Sinne der Zahlungsverkehrsstatistik betrieben wurden, ist eine Fehlanzeige gem. XML 3.2.4 erforderlich. |
| 17 | Technisches | Welche Formate wird es zukünftig für Rückfragen, deren Beantwortung, und Korrekturen geben? | Rückfragen werden im Format XML und PDF im ExtraNet-Postfach bereitgestellt. Korrekturmeldungen sowie Antworten auf Rückfragen (sogenannte Bestätigungen von Werten) werden zukünftig ausschließlich im XML-Format entgegengenommen. Als Hilfe kann auch für Antworten auf Rückfragen ein Excel-Formular verwendet werden, das die XML-Datei per Makro erzeugt. Dieses Excel-Formular werden wir bis Ende des Jahres bereitstellen. |

| Nr. | ZVS | Frage | Antwort |
|-----|-------------|---|--|
| 18 | Technisches | Müssen zusammengehörige Quartals- und Halbjahresmeldungen konsistent sein? Was passiert, wenn ich eine Revision vornehmen muss? | Ja, die Halbjahresmeldung muss der Summe der zwei dazugehörigen Quartale entsprechen. Wenn eine Korrekturmeldung, beispielsweise für das 1. Quartal, erforderlich ist, muss zunächst diese Korrekturmeldung für das Quartal eingereicht werden. Erst im Anschluss kann die Einreichung der Halbjahresmeldung erfolgen. Andernfalls würde die Halbjahresmeldung abgewiesen werden, da die gemeldeten Positionen nicht mit der Summe der Quartalsmeldungen konsistent wären. Wenn die Korrektur der Quartalsmeldung erfolgt, nachdem die Halbjahresmeldung bereits eingereicht wurde, so muss auch nach der Korrektur der Quartalsmeldung noch eine Korrektur der Halbjahresmeldung erfolgen, damit die Summen wieder stimmen. |
| 19 | Technisches | Warum steht in der EZB-Verordnung, dass Einheiten in Millionen gemeldet werden sollen? Warum erhebt die Bundesbank in der Dimension 1? | Die Meldung an die EZB erfolgt als Gesamttaggregat der nationalen Daten, daher in Millionen, allerdings mit sechs Nachkommastellen (Anzahl) bzw. acht Nachkommastellen (Wert), also die gleiche Genauigkeit der Daten wie in der nationalen Erhebung, nur in einer anderen Dimension. Die Meldung an die BBK erfolgt daher, wie gehabt, in Dimension 1. |
| 20 | Technisches | Wie viele Nachkommastellen sollen gemeldet werden? Muss gerundet werden? Welches Trennzeichen soll genutzt werden? | EURO-Beträge werden mit zwei Nachkommastellen gemeldet. Als Trennzeichen muss ein Punkt verwendet werden. Beispiel: "34 Euro und 57 Cent" wird gemeldet als "34.57". Bei der Meldung von Stückzahlen können hingegen nur ganze, nicht negative Zahlen gemeldet werden. |
| 21 | XML-Schema | Wie muss bei den Positionen, die nach dem verwendeten Zahlungssystem / Kartenscheme separat gemeldet werden müssen (z.B. PCT.2.R.CTS), das verwendete System gekennzeichnet werden? | Bei den Positionen, die nach dem verwendeten Zahlungssystem / Kartenscheme aufgegliedert werden, soll im Schriftverkehr bei der Positionkennung der Platzhalter (z.B. CTS) durch den Code des Systems ersetzt werden (z.B. "PCT.2.R.CTS_SEPA" für Sepa-Überweisungen). Im Gegensatz dazu muss in der XML-Datei die generische Positionskennung verwendet und das System oder Scheme in einem zusätzlichen Attribut angegeben werden. In der Untergliederung muss die Summe der Systeme / Schemes (..._ALL) nicht gemeldet werden. Dieser Code findet nur bei den Positionen Verwendung, welche nicht nach dem System unterteilt werden. |

| Nr. | ZVS | Frage | Antwort |
|-----|------------------------|--|---|
| 22 | Testmeldung | Wie kann ich (Test)-Meldungen zur neuen Zahlungsverkehrsstatistik einreichen? | <p>Meldepflichtige Institute haben die Möglichkeit, Testeinreichungen zur Zahlungsverkehrsstatistik ab dem Berichtsjahr 2022 über den Filetransfer des Test-ExtraNet (https://extranet-t.bundesbank.de/FT/) einzureichen. Hierzu ist die Registrierung zu den Funktionen "16. Zahlungsverkehrsstatistik - Einreichung (gültig ab 2022)" sowie "16a. Zahlungsverkehrsstatistik - Rückmeldung (gültig ab 2022)" notwendig. Die entsprechenden Registrierungen sind unter den folgenden Links möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstregistrierung im Test-ExtraNet: https://extranet-t.bundesbank.de/bsvpub/ - Folgeregistrierung im Test-ExtraNet: https://extranet-t.bundesbank.de/bsvpriv/ <p>Dienstleister, welche im Auftrag eines meldepflichtigen Instituts Einreichungen vornehmen wollen sowie virtuelle Testinstitute, benötigen eine separate Instituts-ID und Registrierung im ExtraNet, welche im Voraus beantragt und eingerichtet werden muss.</p> <p>Die produktiven Einreichungen zur Zahlungsverkehrsstatistik ab dem Berichtsjahr 2022 erfolgen über den ExtraNet-FileTransfer. Dazu werden die Funktionen "16. Zahlungsverkehrsstatistik - Einreichung (gültig ab 2022)" sowie "16a. Zahlungsverkehrsstatistik - Rückmeldung (gültig ab 2022)" benötigt. Alle Benutzer, die bisher zur Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik bis zum Berichtsjahr 2021 für die Funktionen 7. sowie 7a. registriert waren, erhalten automatisch die Funktionen für die neue Meldung ab dem Berichtsjahr 2022.</p> |
| 23 | Ländercodes | Wie soll mit abweichenden oder nicht aufgelisteten Ländercodes umgegangen werden? | <p>Bei der Zuordnung der Ländercodes beziehen wir uns auf die Vorgaben der EZB. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nicht möglich, da die Zahlungsverkehrsstatistik eine innerhalb des ESZB harmonisierte Statistik ist.</p> <p>Für nicht aufgeführte Territorien nehmen Sie bitte die Zuordnung zu den zu meldenden Ländern selbst vor. Sie sollten den Ländern zugeordnet werden, bei denen eine politische Zusammengehörigkeit besteht.</p> |
| 24 | Zahlungs-/Kartenscheme | Wie soll mit abweichenden oder nicht aufgelisteten Zahlungssystemen umgegangen werden? | <p>Melden Sie Kartenzahlungen entsprechend dem übergeordneten Kartenscheme, bspw. Electron, VPay und Plus unter dem Kartenscheme VISA.</p> <p>Sofern das Kartenscheme in der Codeliste nicht enthalten ist, ist der Code "_Z" zu verwenden.</p> <p>"ONUS" (hausinterne Transaktionen) ist kein existierendes Scheme bei den Kartenzahlungen, sondern kommt lediglich bei Überweisungen und Lastschriften vor und wird in der Praxis vermutlich lediglich in der Ausprägung "DE" auftreten können.</p> |

Teil 2: Inhaltliche Fragen

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|-----------|--------------------------|---|--|
| 25 | Allgemein | | Was ist der Unterschied zwischen den Positionen "davon", "darunter", und "nachrichtlich"? | Darunter-Positionen sind kleiner als die Hauptposition, addieren sich aber nicht zur Hauptposition. Die Summe der "Darunter"-Positionen kann größer oder kleiner sein als die Hauptposition (vergleiche dazu die Validierungsregeln GL Summe). Im Gegensatz dazu addieren sich "Davon"-Positionen zur Hauptposition. "Nachrichtliche" Positionen sind immer "Darunter"-Positionen, die aber nur im Rahmen der Anordnung für Kreditinstitute verpflichtend erhoben werden. |
| 26 | ZVS 1 | Kreditkartenkonten | Wo sind vorausbezahlte Kreditkartenkonten zu melden? | Die Kreditkartenkonten mit einem Guthaben sind als Konten mit täglich fälligen Einlagen zu melden (Meldeschema ZVS1, D1). Zudem werden alle Kreditkartenkonten, unabhängig davon, ob diese ein Guthaben oder ein Soll aufweisen, erneut in der Position "Anzahl der Zahlungskonten" erfasst. |
| 27 | ZVS 1 | Kontoinformationsdienste | Wie und durch wen sind Kontoinformationsdienste zu melden? | <p>In der Position NC1 ist die Anzahl der Kunden zu melden, für die ein ZDL als Kontoinformationsdienstleister Zugriff auf Kontoinformationen von Drittinstituten nimmt. Die Ländergliederung bezieht sich auf die Adresse des Kunden. In der Position A11 ist die Anzahl der eigenen Konten zu melden, auf die durch fremde Kontoinformationsdienstleister zugegriffen wurde. Nur die Anzahl der betroffenen Konten soll hierbei berücksichtigt werden, nicht die Anzahl der Zugriffe und nicht die Anzahl der abfragenden Institute. Die Ländergliederung bezieht sich auf das Sitzland der Kontoinformationsdienstleister, von dem aus am häufigsten auf das Konto zugegriffen wurde. Um dieses anhand eines Beispiels zu verdeutlichen: Auf ein Konto greifen die Kontoinformationsdienstleister AISP1 (Sitz: AT, Anzahl Zugriffe: 10), AISP2 (Sitz: AT, Anzahl Zugriffe: 10) und AISP3 (Sitz: DE, Anzahl Zugriffe: 15) zu. In diesem Fall muss als Ländercode AT ausgewählt werden, da aus diesem Land am häufigsten auf das Konto zugegriffen worden ist.</p> <p>Handelt es sich um eine Abfrage zur eigenen Informationsbeschaffung, beispielsweise für eine Kreditvergabe ist eine Meldung entbehrlich, da dieser Dienst nicht genutzt wird, um konsolidierte Informationen über ein Zahlungskonto zu erheben.</p> |
| 28 | ZVS 2 | Co-badging | Wenn Debitkarten sowohl unter dem Scheme girocard als auch Maestro abgewickelt werden, sollen sie im ZVS 2 - Anzahl der ausgegebenen Karten - als girocard gemeldet werden? | Diese Karten sollten sowohl als girocard als auch als Mastercard (Maestro = Mastercard) gemeldet werden. Doppelzahlungen sind in der Scheme-Gliederung in ZVS2 ausdrücklich erlaubt. In der Hauptposition "Anzahl der Karten" dürfen sie nur einmal gezählt werden. |

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|---------------------|----------------------|--|---|
| 29 | ZVS 2 | Prepaid-Kreditkarten | Wie sind Prepaidkarten zu melden? | <p>Emittent: Wenn die ausgegebenen Prepaidkarten, gemäß der Definition in §1 ZAG, als E-Geld definiert sind, dann sind diese als E-Geldkarten zu melden. Wenn die ausgegebenen Prepaidkarten kein E-Geld sind, dann sind sie als Debitkarten zu melden. Bietet die Karte aber neben der Prepaidfunktion auch eine Kreditfunktion oder Delayed Debit-Funktion, dann ist sie als Kreditkarte mit oder ohne Kreditfunktion zu melden.</p> <p>Acquirer: Prepaidkarten sind so zu melden wie die zugrundeliegende Karte, also als Debit-, Kredit- oder als E-Geldkarte. Da Prepaidkarten nicht immer E-Geld sind, sollte dies nicht als alleiniges Merkmal für eine Klassifizierung als E-Geld genutzt werden.</p> |
| 30 | ZVS 2 | Kreditkarten | Wie sind Kreditkarten mit täglicher Abrechnung zu melden? | Auch wenn die Kreditkarte täglich abgerechnet wird, erfolgt die Verrechnung anders als bei einer Debitkarte. Deshalb müssen die Karten mit "daily charge" als Kreditkarte gemeldet werden. |
| 31 | ZVS 2 | Virtuelle Karten | Wie sind virtuelle Karten zu melden? | Virtuelle Karten, die als Token in digitalen Wallets (z.B. Apple Pay) hinterlegt sind, sind zu melden. Ausschlaggebend für die Zuordnung des Kartentyps oder des Schemes ist die zu Grunde liegende Karte. Karten, die sowohl physisch ausgegeben wurden und zusätzlich in einer digitalen Wallet hinterlegt sind, aber die gleiche oder keine Kartenummer haben, sind als eine Karte zu zählen. |
| 32 | ZVS 2 | Virtuelle Karten | Sind virtuelle Karten, die nur für single-use erzeugt wurden, zu melden? | Nein, single-use Karten sind nicht zu melden. Die zugehörigen Transaktionen, die durch den Einsatz von single-use Karten ausgeführt worden sind, sind jedoch meldepflichtig. |
| 33 | ZVS 4.2/ ZVS 5.2 | Ländergliederung | Was bedeutet Geo3xGeo3? | Für jede Transaktion ist sowohl das Land des Acquirers bzw. Emittenten als auch das Land des Terminals anzugeben. Daraus ergibt sich, dass für jede Meldeposition eine Matrix, wie auf Seite 2 der Meldeschemata, ausgefüllt werden muss. |
| 34 | ZVS 4.2/ ZVS 5.2 | Ländergliederung | Wie sind in der Geo3xGeo3 Matrix die Ländersummen zu melden? | Die Meldung der Ländersummen lässt sich anhand der folgenden Beispiele verdeutlichen. Bei der ersten Meldung handelt es sich um eine Kartenzahlung, die in Deutschland stattfindet und auch der Acquirer hat seinen Sitz in Deutschland. In dem Fall müsste eine Meldung in der Kombination (DE; DE) und (W0; W0) erfolgen. Zudem sind auch alle möglichen Ländersummen zu melden, in diesem Beispiel auch die Kombinationen (DE;W0) und (W0; DE). |
| 35 | ZVS 4.2/ ZVS 9 | Kartenzahlungen | Was soll ich melden, wenn mir Informationen fehlen? | Für den Händlerkategoriecode (MCC) gilt, dass dieser nur bei Verfügbarkeit zu melden ist. Für anderweitig benötigte Informationen, die in den SCC-Dateien nicht enthalten sind, müssen diese anderweitig, beispielsweise über das Kartenschema beschafft werden. |

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|---------|-----------------|--|--|
| 36 | ZVS 4.2 | Kartenzahlungen | Wie sollen digitale Wallets gemeldet werden? | <p>Bei Kartenzahlungen meldet der Emittent die Nutzung von in digitalen Wallets hinterlegten Karten im Fernhandel in der Position "mobiler Zahlungsvorgang" (PCP.2.R.1). Bei Einsätzen am Terminal melden Emittenten und Acquirer die Transaktionen hingegen in der Position "an einem physischen EFTPOS-Terminal ausgelöst" (PCP.2.NR.2) bzw. "am Bankautomaten ausgelöst" (PCP.2.NR.3). Emittenten melden die Transaktionen zusätzlich in der Unterposition "Mobiler Zahlungsvorgang, nicht über einen Fernzugang" (PCP.2.NR.1).</p> <p>Bei E-Geldzahlungen meldet der Emittent die Nutzung von in digitalen Wallets hinterlegten Karten in der Position "mobiler Zahlungsvorgang" (PEM.22). Dies gilt sowohl für die Nutzung im Fernhandel als auch am Terminal. Acquirer melden nur E-Geldzahlungen insgesamt.</p> |
| 37 | ZVS 4.1 | Überweisungen | Wie sollen Überweisungen in Dateiform, z.B. auf einem Datenträger, mit Begleitzettel (Kundenunterschrift) gemeldet werden? | Überweisungen in Dateiform, die mit Kundenunterschrift authentifiziert werden, sind in der Kategorie "Sonstige" (PCT.3/FCT.3) zu melden. |
| 38 | ZVS 4.1 | Überweisungen | Wie ist die Onlineüberweisung vom mobilen Zahlungsvorgang abzugrenzen? | Die Überweisungen, die im Rahmen des Online-Bankings durch den Kunden ausgelöst werden, sind als Online-Überweisung zu melden (PCT.221). Dies umschließt genauso die Online-Überweisungen, die der Kunde mittels seiner Banking App, aber auch die durch einen Zahlungsauslösedienst initiierten Buchungen. Die Überweisungen, welche durch andere Zahlungsdienste initiiert werden, sollen dann noch einmal separat in der Position ZVS4.1 PCT.2211 gemeldet werden. In der Position der mobilen Zahlungsvorgänge (PCT.223) sind nur die Überweisungen, welche über Zahlungslösungen, wie digitale Wallets, P2P oder B2C, ausgelöst werden, zu erfassen. |

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|---------|--------------------------------|---|---|
| 39 | ZVS 4.1 | Eigene Auslösung | Wie sind Überweisungen im eigenen Namen auf ein Konto bei einem Fremdinstitut zu melden? | <p>Überweisungen im eigenen Namen (z.B. Auszahlung von Darlehen oder Zahlung von Handwerkerrechnungen) auf ein Konto bei einem Fremdinstitut werden wie folgt eingeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronisch: Sofern ein Begleitschreiben mit Unterschrift vorliegt, handelt es sich um keine rein elektronische Auslösung und wird unter PCT.3 gemeldet. Bei rein elektronischer Auslösung erfolgt die Meldung unter PCT.2. - starke Kundenauthentifizierung: Hier kommt es darauf an, für welche Authentifizierungsmethode sich Ihr Institut entschieden hat. Wenn die Überweisung rein elektronisch initiiert wird, ist sie nicht automatisch von der starken Kundenauthentifizierung befreit. Wenn nicht stark authentifiziert wird, muss der Ausnahmegrund gemeldet werden, der vom Institut angewendet wurde. Möglich wären sicherlich "von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle", "vertrauenswürdige Empfänger" oder "Transaktionsrisikoanalyse". - im Fall einer rein elektronischen Auslösung (PCT.2), nicht über einen Fern-zugang und als Einzelüberweisung ausgelöst, sollte als Initiierungsweg „an einem Überweisungsterminal“ ausgewählt werden. Bei Auslösung über einen Fernzugang als Einzelüberweisung sollte "Onlineüberweisung" ausgewählt werden. |
| 40 | ZVS4.1 | Überweisungen | Wie werden Korrespondenzbankzahlungen über SWIFT gemeldet? | Zahlungen per SWIFT sollen nicht als eigenständiges Zahlungssystem gemeldet werden. Wenn SWIFT in Verbindung mit einer SEPA-Transaktion verwendet wurde, dann ist es als SEPA-Zahlung zu melden. In allen anderen Fällen werden die Transaktionen als Nicht-SEPA (Code _Z) gemeldet. |
| 41 | ZVS 4.2 | Kartenzahlungen | Wie soll eine Meldung für diejenigen Zahlungen erfolgen, für die das Acquirerland nicht ermittelbar ist? | Grundsätzlich sollte es möglich sein, das Land des Acquirers zu ermitteln. Die Erfassung des Acquirerlandes ist notwendig, um grenzüberschreitende Kartenzahlungen nach Definition der Verordnung über Interbankenentgelte (IFR) zu ermitteln. Dies ist auch eine Anforderung der EBA Guidelines. |
| 42 | ZVS 4.2 | Starke Kundenauthentifizierung | Wie ist im Meldeschemata ZVS4.2 die Untergliederung in die Positionen "mit starker Kundenauthentifizierung" und "ohne starke Kundenauthentifizierung" bei den Kartenzahlverfahren zu verstehen? | Die Unterpositionen "mit starker Kundenauthentifizierung" und "ohne starke Kundenauthentifizierung" beziehen sich auf die Karten eines Kartenzahlverfahrens insgesamt, nicht aber auf die einzelnen Kartentypen. Das heißt, dass Kartenzahlungen mit girocard, neben dem Ausweis als Debitkarte, noch in die Unterpositionen "mit starker Kundenauthentifizierung" bzw. "ohne starke Kundenauthentifizierung" untergliedert werden müssen. Die Unterscheidung der Ausnahmegründe für die Durchführung ohne SCA erfolgt jedoch über alle Schemes, daher sind Girocardzahlungen hier ebenfalls einzubeziehen. |
| 43 | ZVS 4.2 | Kartenzahlungen | Welche Werte sollen in der Position PCP.2 NR. 4 (Meldeschema ZVS 4.2) gemeldet werden? | Für die Position PCP.2 NR.4 (Kartenzahlung, nicht über einen Fernzugang, Sonstige) ist derzeit kein Anwendungsfall bekannt, sodass mit einer Leermeldung zu rechnen ist. |

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|---------|------------------------|--|--|
| 44 | ZVS 5 | First party fraud | Ist ein betrügerischer Hintergrund im Meldeschema ZVS5 als betrügerischer Zahlungsvorgang zu melden? | Wenn es sich um einen betrügerischen Zahlungsvorgang handelt, muss eine Meldung erfolgen. Basierte hingegen bereits das Geschäft, das zur Auslösung des Zahlungsvorgangs geführt hat, auf einem Betrug, dann ist dieser Vorgang nicht melde-relevant (Payer acted fraudulently / First party fraud). Beispiele hierfür wären ein Kreditbetrug oder um ein aktuelles Beispiel zu nennen, beruht auch das Erschleichen von Corona-Hilfen bereits auf einem betrügerischen Vorgang und ist nicht meldepflichtig zur Zahlungsverkehrsstatistik. Es ist zu beachten, dass eine Manipulation des Zahlers, wie z.B. bei „CEO Fraud“, ein meldepflichtiger Tatbestand ist. |
| 45 | ZVS 9 | MCC | Entspricht die MCC-Liste (Anhang 2 der Meldeschemata) der ISO-Liste, die auch Visa und Mastercard verwenden? Sind schemespezifische Codes enthalten? | Ja, die MCC-Liste entspricht der Liste, die auch Visa und Mastercard verwenden. Codes, die nur Visa oder nur Mastercard nutzen, sind auch enthalten. Die einzige Abweichung ist die Gruppierung der Codes für Fluggesellschaften, Autovermietungen und Hotels. |
| 46 | ZVS 9 | MCC | Wie melden wir einen Händlerkategoriecode (MCC), der nicht in der Auflistung enthalten ist? | Ein Händlerkategoriecode (MCC), der nicht in der Auflistung enthalten ist, ist unter dem Sammelcode "R999" zu melden. Revisionen sind ab einer gewissen Größenordnung, die noch definiert wird, vorzunehmen. |
| 47 | ZVS 4.1 | Dokumentä-res Geschäft | Sind Zahlungen aus dokumentären Geschäft meldepflichtig und falls ja, wie sind diese zu erfassen? | Auch Zahlungen aus dokumentären Geschäften, bspw. Import- bzw. Exportakkreditiven, sind meldepflichtig. Diese sind entsprechend dem tatsächlich stattgefundenen Zahlungsvorgang mit dem Nicht-Zahlungsdienstleister zu erfassen. |
| 48 | ZVS 4.1 | Daueraufträge | Wie sind Daueraufträge zu erfassen, die täglich als Institutsdatei ausgeführt werden? | Daueraufträge sind als aufeinanderfolgende Einzelüberweisungen zu melden, wenn der Kundenauftrag einzeln (und nicht als Sammelüberweisung) getätigt wurde. Für alle ab dem 01.01.2022 durch Kunden initiierten Daueraufträge (Neuanlage) ist der Initiierungsweg zu erfassen. Für Altbestände kann die bisherige Meldung beibehalten werden bzw. ggf. eine Zuordnung entsprechend dem Geschäftsmodell vorgenommen und für alle folgenden Meldungen festgeschrieben werden. |

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|-----------|---|--|---|
| 49 | Allgemein | Transaktionen von Nicht-ZDL | Wie kann als Meldeinstitut gewährleistet werden, dass im Inland wie auch bei grenzüberschreitenden Kundenbeziehungen ausschließlich der Zahlungsverkehr der Nicht-Zahlungsdienstleister gemeldet wird? | Bei der Europäischen Zentralbank wird – in Analogie zur bestehenden Liste der Monetären Finanzinstitute (MFIs) – eine Liste der für die ZVStatistik relevanten Institute (Payments Statistics Relevant Institutions – PSRIs.) geführt. Mit Hilfe der Liste ist die Unterscheidung von Zahlungs- und Nicht-Zahlungsdienstleistern innerhalb der Europäischen Union einfach möglich. Bei Zahlungsverkehr von und für Kunden aus Ländern außerhalb der EU ist vom Meldeinstitut zur Unterscheidung von Zahlungs- und Nicht-Zahlungsdienstleistern auf geeignete Informationen über den Kunden, dessen angebotene Dienstleistungen und somit seiner Zugehörigkeit zum Kreis der Zahlungsdienstleister abzustellen. |
| 50 | ZVS 6 | Bargeldeinzahlungen /-abhebungen von Sparkonten | Gehören in die Positionen ZVS 6 4.OTCW sowie 4.OTCD (Bargeldtransaktionen am Schalter) auch Transaktionen zu Lasten / zu Gunsten von Sparkonten? | In den Richtlinien wird allgemein von "Konten" gesprochen. Es sind auch Sparkonten einzubeziehen. |
| 51 | ZVS 4.1 | EBICS | Gelten Konten, über die mittels EBICS zugegriffen werden kann, als Online-Konten und wie sind mittels EBICS ausgelöste Transaktionen zu melden? | Konten mit reinem EBICS-Zugang sind keine Online-Konten, daher erfolgt keine Meldung im ZVS 1 in D11 (Einlagen auf Onlinekonten) und D121. Die über EBICS ausgelösten Zahlungen sind in der Regel als Sammelüberweisung per Fernzugang zu erfassen. Enthält die Datei jedoch nur eine Transaktion, erfolgt die Meldung als "Einzelüberweisung" mit der Untergliederung „Onlineüberweisung“. Bezüglich der Unterscheidung zur Kundenauthentifizierung ist die Transaktion so zu erfassen, wie sie tatsächlich stattfand. Sollte die Transaktion ohne starke Kundenauthentifizierung stattfinden, erscheint der Ausnahmegrund „von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle“ (r7) am wahrscheinlichsten. |

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|---------------------|-----------------------------|---|--|
| 52 | ZVS 4.2 | Kartenzahlungen | Können empfangene Kartenzahlungen vom Emittenten gemeldet werden bzw. werden die Kartenzahlungen saldiert? Wo werden Gutschriften gemeldet, die der ursprünglichen Transaktion nicht mehr zugeordnet werden können? | Im Meldeschema ZVS 4.2 meldet der Emittent nur gesendete, der Acquirer nur empfangene Transaktionen. Der Emittent darf hier keine empfangenen Transaktionen und der Acquirer keine gesendeten Transaktionen melden. Zahlungen dürfen nicht saldiert werden, negative Vorzeichen sind nicht zulässig. Sind Kartengutschriften (d.h. Buchungen zugunsten des Karteninhabers) eigenständige Transaktionen, so werden diese im Meldeschema ZVS 4.1 in der Position "POT" vom Emittenten unter "empfangen" und vom sendenden Acquirer unter "gesendet" gemeldet. Andernfalls ist die originäre Meldung um die entsprechende Kartentransaktion zu korrigieren. |
| 53 | ZVS 4.2 | girocard | Wer meldet girocard-Transaktionen auf der Acquiring-Seite (Händlerseite)? | - Die Händlerbank ist dann meldepflichtig, wenn sie den SCC-Datensatz vom Händler oder über den Netzbetreiber zum Einzug auf das Händlerkonto erhält. Der Netzbetreiber ist hier lediglich für die Erstellung der Datensätze zuständig, was keinen erlaubnispflichtigen Zahlungsdienst darstellt und daher ist er auch nicht für diese Transaktionen meldepflichtig. - Der Netzbetreiber ist im Fall des sog. "Treuhand-Modells" meldepflichtig, da er selbst die Gelder von den Zahlungspflichtigen einzieht und an die Händler weiterleitet und hierfür in jedem Fall eine Lizenz gem. ZAG benötigt. - Cashback-Transaktionen (ZVS6.CADV) werden analog zu Zahlungstransaktionen gemeldet - Händlerbanken, die girocard-Transaktionen melden, müssen für girocard keine Zahlungsterminals im Meldeschema ZVS 3 melden. - Karteninduzierte Lastschriften (EURO-ELV) (ZVS 4.1 PDD.5 einschl. Oberpositionen sowie PDD in ZVS 9) sind analog von Händlerbank bzw. Netzbetreiber beim Treuhandmodell zu melden. Obwohl diese Klarstellung erst zu einem späten Zeitpunkt erfolgt, wird um eine schnellstmögliche Umsetzung gebeten. Für eine Mitteilung, ab wann die Umsetzung vollzogen sein wird, falls dies für die ersten Meldeperioden nicht möglich ist, wären wir dankbar. |
| 54 | ZVS 5.1/ ZVS 5.2 | Betrugsversuch | Wie sollen „betrügerische Handlungen“, die zu keiner Zahlung geführt haben, bewertet werden? | Gemäß den Allgemeinen Richtlinien (siehe Link), Kapitel V. Richtlinien zum Meldeschema ZVS 5 „Betrügerische Zahlungsvorgänge, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind“, Nr. 3 sind nur tatsächlich durchgeführte Transaktionen als Betrugsfälle zu melden. Reine Betrugsversuche sind nicht mit einzubeziehen. |
| 55 | ZVS 6 | Bargeldabhebung am Schalter | Von wem sind kartengebundene Bargeldabhebungen am Schalter zu melden? | Kartengebundene Bargeldabhebungen am Schalter sind durch den Emittenten im Meldeschema ZVS 4.1 unter PCW sowie durch den Betreiber des Schalters im Meldeschema ZVS 6 in der Position OTCW zu erfassen. |

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|---------|------------------------|---|--|
| 56 | ZVS 4.1 | Referenzkonto | Wie ist mit Zahlungen umzugehen, die nicht zwischen zwei Zahlungskonten stattfinden? | Die Erläuterungen der Richtlinien zu Transaktionen beziehen sich auf die Definition eines Zahlungskontos gem. PSD2, die weiter gefasst ist als die nationale Umsetzung lt. ZAG, welche für die Meldung im Meldeschema ZVS 1 herangezogen werden soll. Daher sind Zahlungen an oder von Referenzkonten auch in der Zahlungsverkehrsstatistik unter dem entsprechenden Instrument zu melden, obwohl nur auf einer Seite der Transaktion ein Zahlungskonto angesprochen wird. Lediglich die entsprechenden Konten mit einer Bindung an ein Referenzkonto, bspw. Spar- oder Darlehenskonto, sind nicht im Meldeschema ZVS 1 zu melden, da es sich hier nicht um Konten handelt, die vom Kontoinhaber zum Zweck der Teilnahme am Zahlungsverkehr geführt werden. |
| 57 | ZVS 4.1 | Konten von anderen ZDL | Wer meldet Überweisungen und Lastschriften, die über ein Bankkonto laufen, deren Kontoinhaber ein E-Geld- und Zahlungsinstitut ist? | Alle Zahlungsdienstleister melden von ihnen oder ihren Kunden angestoßene oder empfangene Transaktionen selbst. Es ist dabei unerheblich, ob das meldepflichtige Institut selbst oder ein Dritter den Zahlungsverkehr abwickelt. Somit haben auch solche Institute Meldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik abzugeben, die ihre Zahlungsverkehrstransaktionen von anderen Instituten durchführen lassen. Im Umkehrschluss schließen Zahlungsdienstleister alle Konten aus der Zahlung aus, deren Kontoinhaber ein inländischer Zahlungsdienstleister gemäß der Liste der Zahlungsdienstleister der EZB ist (siehe Richtlinien, II.6). |
| 58 | ZVS 9 | MCC | Gemäß der im Anhang 2 bereitgestellten Liste der Merchant Category Codes sind auch die MCC "6010 - Financial institutions — manual cash disbursements" und "6011 - Financial institutions — automated cash disbursements" zu melden. Laut den allgemeinen Richtlinien sind Bargeldabhebungen jedoch nicht unter Kartenzahlungen zu erfassen. Wie ist hier vorzugehen? | Die Liste der zu verwendenden MCC wird von der EZB bereitgestellt und enthält alle im Datensatz der Kartentransaktion möglichen Codes. Wie in den Richtlinien erläutert, zählen kartengebundene Bargeldauszahlungen nicht zu den kartengebundenen Zahlungstransaktionen, wie sie in der Quartalsmeldung im Meldeschema ZVS 9, aber auch ZVS 4.2 sowie ZVS 5.2 der Halbjahresmeldung, zu erfassen sind. Daher sind unter den genannten MCC nur Transaktionen zu melden, bei denen es sich nicht um kartengebundene Bargeldverfügungen handelt. Sollte hier keine Unterscheidung möglich sein, sind die MCC nicht in der Quartalsmeldung unter Kartenzahlungen einzubeziehen. |

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|-----------|-----------------------------------|--|--|
| 59 | ZVS 4.1 | Kunden- authentifi- zierung | Das kontoführende Institut informiert den Zahlungsauslösedienste nicht über die Nutzung der starken Kundenauthentifizierung. Dies wird jedoch gemäß Meldevordruck von Zahlungsauslösediensten gefordert. Wie soll hier gemeldet werden? | Diese Untergliederung ist zu melden, sofern dem Zahlungsauslösedienst diese Informationen vorliegen. Daher müssen entsprechende Plausibilitätsprüfungen nicht zwangsläufig eingehalten werden. |
| 60 | Allgemein | XML- Rückmeldung | Die Bundesbank stellt Rückmeldungen zur Zahlungsverkehrsstatistik ausschließlich als XML-Datei zur Verfügung. Leider haben die Institute Schwierigkeiten bei der Analyse dieser Dateien. Gibt es hierzu Hilfestellungen oder Möglichkeiten dies lesbarer zu gestalten? | Leider ist es technisch derzeit nicht möglich, die Rückmeldungen in einem anderen Format bereitzustellen. Allerdings bieten wir auf unserer Homepage ein weiteres Excel-Tool zum Auslesen der der XML-Datei an. |
| 61 | Allgemein | Fusion | Wie ist mit Fusionen umzugehen, wenn das abgebende Institut zur zweiten Quartalsmeldung oder zur Halbjahresmeldung nicht mehr existiert? | Bis zum Datum der rechtlichen Fusion melden die Institute getrennt. Ab dem Datum der rechtlichen Fusion muss eine gemeinsame Meldung für den gesamten Berichtszeitraum durch das aufnehmende Institut erfolgen. Das abgebende Institut darf keine Teilmeldung bis zum Datum der rechtlichen Fusion abgeben; die Meldewerte müssen stattdessen in die Meldung des aufnehmenden Instituts aufgenommen werden. Somit erfolgt bspw. die Meldung zum ersten Quartal noch durch das abgebende Institut und alle weiteren Meldungen (zweites Quartal und erstes Halbjahr) durch das aufnehmende Institut. Für Validierungsregeln zum Abgleich von Quartals- und Halbjahresmeldungen, die hierbei zu einer Rückfrage führen, kann mit dem Hinweis auf die vollzogene Fusion eine einmalige Ausnahme beantragt werden (per Mail an Zahlungsverkehrsstatistik@bundesbank.de). |

| Nr. | ZVS | Thema | Frage | Antwort |
|-----|-----------|--------------------------|---|---|
| 62 | ZVS 4.2 | Karten- transaktionen | Die Liste der Zahlungs- und Kartenschemes enthält keinen Code für Alipay. Wie ist dies daher zu melden? | Da Alipay selbst kein eigenes Karten- bzw. Zahlungsverfahren darstellt, sind die dahinterliegenden originären Zahlungsdaten melderelevant. Das bedeutet, es müsste bei einer Kartenzahlung das Kartenscheme der in Alipay hinterlegten Karte gemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, Sie jedoch sicherstellen können, dass es sich tatsächlich um eine Kartenzahlung handelt, bei der alle Informationen zu entsprechenden Unterpositionen, ausgenommen des Kartenschemes, vorhanden sind, können Sie die Transaktionen mit dem Schemecode "_Z" melden. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, erfassen Sie diese Transaktionen bitte unter "Other" (ZVS 4.1 POT). |
| 63 | Allgemein | Plausibilität | Wir erhalten in der Rückmeldedatei Validierungsfehler, die jedoch aufgrund unseres Geschäftsmodells nicht eingehalten werden können. Was müssen wir tun, damit die Meldung akzeptiert wird? | Für Validierungsfehler der Kategorie "GL Logisch", welche man am ID-Kürzel "Lxxx" erkennt, kann per E-Mail an "Zahlungsverkehrsstatistik@bundesbank.de" eine Ausnahme für das Nichterfüllen einer Validierungsregel beantragt werden. Bitte begründen Sie den Antrag und geben an, ob es sich um eine einmalige oder dauerhafte Ausnahme handelt. Sie erhalten anschließend eine Ablehnung oder Bestätigung. Nach einer Bestätigung einer dauerhaften Ausnahme können Sie zukünftig automatisiert generierten Rückfragen für diesen Fehler unbeantwortet lassen. Eine Liste dieser Kategorie ist auf unserer Homepage abrufbar (siehe "Übersicht der Qualitäts-/Plausibilitätsprüfungen - Logisch"). |

* Änderungen gegenüber der Version vom 14.04.2022 sind mit schwarzen Änderungsmarkierungen am Rand gekennzeichnet.